

# Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an kleine und mittlere Unternehmen zur Beteiligung an Messen und Ausstellungen

RdErl. des MW vom 27. 10. 2003 – 26-32061/01;  
geändert durch RdErl. des MW vom 25. 10. 2004 – 261-32061/01

## Bezug:

RdErl. des MW vom 3. 1. 2000 (MBI. LSA S. 225)

## 1. Zuwendungszweck

Kleinen und mittleren Unternehmen sollen der Zugang zu internationalen Fachmessen oder Ausstellungen im In- und Ausland erleichtert und ihre Absatzchancen erhöht werden. Gefördert wird die Teilnahme an nationalen und internationalen Messen und Ausstellungen.

## 2. Rechtsgrundlagen

2.1 Für die Umsetzung der Förderung finden nachfolgende Verordnungen der EU Anwendung:

- a) die Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. 1. 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (Deminimis-Regelung) (Abl. EG Nr. L 10 S. 30),
- b) Die Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. 1. 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (KMU-Freistellungsverordnung) (Abl. EG Nr. L 10 S. 33), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 364/2004 der Kommission vom 25. 2. 2004 (Abl. EU Nr. L 63 S. 22).

2.2 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt nach § 3 Satz 1 Nr. 4 des Mittelstandsförderungsgesetzes vom 27. 6. 2001 (GVBl. LSA S. 230), der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBI. LSA S. 239, geändert durch RdErl. vom 4. 9. 2003 (MBI. LSA S. 657) sowie gemäß dieser Richtlinie Zuwendungen für Beteiligungen an Messen und Ausstellungen.

2.3 Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sowie des vom Ministerium jährlich genehmigten Programms über förderfähige Messen und Ausstellungen.

## 3. Zuwendungsempfängende

3.1 Zuwendungsempfängende sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang der KMU-Freistellungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

3.2 Handelt es sich bei den Unternehmen um Zuwendungsempfängende ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist festzulegen, welche Personen dem Land verbindlich für die sachgerechte Verwendung der öffentlichen Mittel haften.

3.3 Nicht gefördert werden Unternehmen oder Institutionen der öffentlichen Hand oder solche, an denen diese mehr als 50 v. H. der Anteile hält.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Zuwendungsempfängenden müssen ihren Hauptsitz in Sachsen-Anhalt haben oder hier eine Betriebsstätte unterhalten, in der die auszustellenden Güter hergestellt werden.

4.2 Bei den Antragstellenden muss es sich um Unternehmen aus dem Bereich des produzierenden Gewerbes oder des Handwerks handeln. Dienstleister können gefördert werden, wenn sie eine produktive Dienstleistung erbringen, d. h. keine reinen Vertriebsunternehmen oder Vermittler einer Leistung sind. Von der Zuwendung ausgeschlossen sind Industrieunternehmen der Wirtschaftsbereiche und -branchen Stahl, Schiffbau, Synthesefaser, Verkehr und KfZ-Produktion sowie Landwirtschaft, Fischerei und Kohlebergbau.

4.3 Anderweitig vorhandene Fördermöglichkeiten (zum Beispiel des Bundes) sind vorrangig zu beantragen. Das Land kann die Bundesförderung bei nicht geförderten Tatbeständen ergänzen. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

4.4 Jährlich können bis zu drei Beteiligungen an Messen und Ausstellungen pro Unternehmen gefördert werden.

4.5 Beteiligungen von Unternehmen an derselben Messe oder Ausstellung werden auf der Grundlage der KMU-Freistellungsverordnung einmal gefördert. Bis zu zwei weitere Teilnahmen an derselben Messe oder Ausstellung werden unter Anwendung der Deminimis-Regelung gefördert.

4.6 Antragsannahmeschluss ist jeweils der 30. 9. des laufenden Jahres.

4.7 Die Förderung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage des vom Arbeitskreis „Messen und Messförderung“ jährlich fortzuschreibenden und vom Ministerium zu genehmigenden Messförderungskataloges.

4.8 Als grundsätzlich förderfähig gelten die Veranstaltungen in den jährlich herausgegebenen Handbüchern des Deutschen Ausschusses für Messen und Ausstellungen (AUMA), anzufordern über: [www.auma-messen.de](http://www.auma-messen.de) oder AUMA Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V., Littenstr. 9, 10179 Berlin, Tel.: (0 30) 2 40 00-0, Fax: (0 30) 2 40 00-2 63. Darüber hinaus kann das Ministerium weitere Messen oder Ausstellungen für förderfähig erklären.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

### **5.1 Zuwendungsart:**

Projektförderung

### **5.2 Finanzierungsart:**

Anteilfinanzierung

### **5.3 Form der Zuwendung:**

nicht rückzahlbarer Zuschuss

### **5.4 Höhe der Zuwendung pro Antrag**

#### **5.4.1 Überregionale oder Internationale Messen in Deutschland**

Als überregional gelten die im AUMA-Handbuch „Messeplatz Deutschland“ ausgewiesenen Messen und Ausstellungen. Zusätzlich können regionale Fachmessen mit überregionaler Orientierung gefördert werden, die von besonderem Landesinteresse sind. Das betrifft auch Messen und Ausstellungen in Sachsen-Anhalt.

Förderfähig sind max. 50 v.H. der Ausgaben für

- a) Standmiete und Standbau,
- b) Betriebskosten,
- c) Katalogeintrag,
- d) Transport der Exponate sowie
- e) Reisekosten für einen Vertreter oder eine Vertreterin des Unternehmens.

Betriebskosten sind Ausgaben für Anschlüsse und Verbrauch von Wasser und Energie sowie Versicherungen für Standelemente und Exponate während der Messe.

Der Zuschuss darf insgesamt 5 200 € nicht überschreiten.

#### **5.4.2 Auslandsmessen**

Förderfähig sind max. 50 v.H. der Ausgaben für

- a) Standmiete und Standbau,
- b) Betriebskosten,
- c) Katalogeintrag,
- d) Druck- und gegebenenfalls Übersetzungskosten für messebezogene Informationsmaterialien,
- e) Dolmetschereinsatz,
- f) Transport der Exponate sowie Reisekosten für einen Vertreter des Unternehmens.

Der Zuschuss darf insgesamt 7 700 € nicht überschreiten.

#### **5.4.3 Messesfachseminar für Gemeinschaftsstände im Ausland**

Gefördert wird für die Durchführung eines Messesfachseminars zur Vorbereitung von Unternehmens- Gemeinschaftsständen auf Auslandsmessen. Der Antrag durch die am Gemeinschaftsstand beteiligten Unternehmen zur Förderung eines Messesfachseminars bedarf der Zustimmung der Kammern oder des Ministeriums. Der Zuschuss beträgt maximal 1 500 € pro Veranstaltung.

## **6. Anweisungen zum Verfahren**

6.1 Bewilligungsstelle ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB), Domplatz 12, 39104 Magdeburg, Postfach 3840, 39013 Magdeburg.

6.2 Anträge auf Zuwendungen für Beteiligungen an Messen oder Ausstellungen sind analog der Bundesförderung spätestens sechs Wochen vor Messebeginn bei der Investitionsbank zu stellen.

6.3 Antragsformulare sind in der Investitionsbank und den Kammern erhältlich.

6.4 Der Verwendungsnachweis für die gestellten Anträge ist innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Maßnahme bei der Investitionsbank einzureichen. Spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme ist ein Ergebnisbericht vorzulegen.

6.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und gegebenenfalls die erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

## **7. In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft. Dieser RdErl. tritt mit Ablauf des 31. 12. 2006 außer Kraft.